

**Unterrichtung der Einwohner
über die
48. Sitzung des Ortsgemeinderats Wöllstein
am 15. Mai 2019
im Gemeindezentrum Wöllstein**

Öffentlicher Teil: 18.00 Uhr - 20.25 Uhr

Anwesende:

1. Vorsitzende:

Ortsbürgermeisterin Lucia Müller

2. Beigeordnete

1. Beigeordneter Franz-Georg Schopf–zugleich stimmberechtigtes fraktionsloses Ratsmitglied

Beigeordneter Johannes Brüchert – zugleich stimmberechtigtes Mitglied der SPD-Fraktion

Beigeordneter Dirk Lammers, Bündnis 90/Die Grünen ab 18.10 Uhr

3. Ratsmitglieder:

Helmut Degen	SPD-Fraktion	
Silke Frohnhöfer	CDU-Fraktion	
Stephan Frohnhöfer	CDU-Fraktion	ab 18.10 Uhr
Raimund Hess	Bündnis 90/Die Grünen	
Sabine Krieg	SPD-Fraktion	
Lensch, Marcel	SPD-Fraktion	
Hermann Müller	CDU-Fraktion	
Gerhard Pfeiffer	CDU-Fraktion	
Hans-Jürgen Piegacki	SPD-Fraktion	
Thomas Pitthan	FDP	
Dieter Sandrowski	CDU-Fraktion	
Alfons Schnabel	CDU-Fraktion	
Sebastian Schnabel	CDU-Fraktion	
Annerose Walk	SPD-Fraktion	
Leonie Weber	Bündnis 90/Die Grünen	

4. von der Verbandsgemeindeverwaltung:

Herr Abteilungsleiter Maurer zu TOP 3

Herr stellvertretender Abteilungsleiter Lang während der gesamten Sitzung

5. von der Ortsgemeinde:

Verwaltungsangestellte Ingrid Back als Schriftführerin

6. Sachverständige

Frau Mazak vom Büro WSW zu TOP 7

Frau Müller begrüßte die Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Ihr besonderer Gruß galt den Zuhörern. Frau Back wurde zur Schriftführerin bestellt. Vor Eintritt in die Tagesordnung bat sie die Anwesenden, sich kurz zu erheben, um der kürzlich verstorbenen Frau Rita Weber zu gedenken. Frau Weber hat sich bis zu ihrem Tod jahrzehntelang in der Partnerschaft mit Barsac engagiert.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP	
1	Einwohnerfragestunde gem. § 16 GemO
2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 und Investitionsprogramm 2019 bis 2022; Beratung und Beschlussfassung
3	Jahresrechnung der Ortsgemeinde Wöllstein zum 31. Dezember 2016 a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 113 GemO b) Bewilligung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO c) Beschlussfassung der Jahresrechnung zum 31.12.2016 gem. § 114 Abs. 1 GemO d) Entlastung des Herrn Bürgermeisters, der Frau Ortsbürgermeisterin und deren Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 114 Abs. 1 GemO Beratung und Beschlussfassung
4	Sanierung des Rathauses; Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung a) Estricharbeiten/Bodenbelagsarbeiten b) Trockenbau
5	Bauangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung a) Bauantrag Gewerbehalle, Im Rohrgewann; b) Bauantrag Carport, Im Brühl
6	Einzelhandelskonzept (EHK) der VG Wöllstein, Anpassungsbedarf aufgrund der Erweiterung von Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Wöllstein; Zustimmung der Ortsgemeinde Wöllstein Beratung und Beschlussfassung
7	Bebauungsplan „Im Rohrgewann – östl. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Wöllstein; a) Entwässerungskonzept – Änderung des Planvorentwurfs Beratung und Beschlussfassung b) Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
8	Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Pfaffenpfad“ der Ortsgemeinde Wöllstein a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB b) Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9	Schadensbeseitigung Sportlerheim; Beratung und Beschlussfassung
10	Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

siehe gesonderte Niederschrift

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 GemO

Es wurden keine Fragen gestellt, auch schriftliche Anfragen lagen nicht vor.

TOP 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 und Investitionsprogramm 2019 bis 2022; Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung:

Ortsbürgermeisterin Müller stellte fest, dass sich die Finanzen der Ortsgemeinde Wöllstein sehr positiv entwickelt haben. So sollen in den Jahren 2019 und 2020 5,7 Mio. € investiert werden, die Umsetzung von Beschlüssen, die der Rat bereits gefasst hat.

Das Eigentum hat sich von 2009 bis 2016 um 3,2 Mio. € erhöht, der Kassenbestand in den letzten 10 Jahren um 3,7 Mio. € erhöht.

Sie dankte dem Rat für seine gute Arbeit, denn alle Ratsmitglieder haben daran mitgearbeitet, dass dieses gute Ergebnis zustande kommen konnte.

Herr Lang stellte die Zahlen des Doppelhaushaltes im Einzelnen vor. Es handelt sich um den 6. Doppelhaushalt seit Einführung der Doppik. Inzwischen liegen aufgrund der abgearbeiteten Jahresabschlüsse recht genaue Ausgangszahlen vor.

Den Ratsmitgliedern ist der Haushalt 2019-2020 inkl. Anlagen in digitaler Form bzw. in Papierausfertigung zur Kenntnisnahme und Prüfung zugegangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. April 2019 mit dem Haushaltsplan und dem Investitionsprogramm beschäftigt. Vom Ausschuss wurden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen.

Der Ausschuss hat einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die Annahme der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie das Investitionsprogramm 2019-2022 für den Doppelhaushalt 2019-2020 durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mitsamt dem Haushaltsplan und dem Investitionsprogramm 2019-2022 lag in der Zeit vom 02. Mai. bis 15. Mai 2019 zur Einsichtnahme durch die Einwohner aus. Vorschläge durch die Einwohner wurden nicht eingereicht.

Ratsmitglied Pfeiffer teilte mit, dass er dem Haushalt nicht zustimmen wird, da die Strukturen im Rahmen der Doppik noch nicht so sind, wie sie sein sollten.

Ratsmitglied Pitthan erkundigte sich, ob das Projekt Ringstraße 14 nicht im Haushalt berücksichtigt werden müsse. Herr Lang erklärte, dass sich der Rat bisher noch nicht endgültig damit befasst hat und eine eventuelle Bebauung mit Zuschüssen erfolgen soll. Termin für die Zuschussbeantragung ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Falls der neue Gemeinderat bis dahin eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, sodass ein Zuschussantrag bereits 2019 gestellt werden könne, kann problemlos ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Dies ist auch möglich, wenn neue und andere Projekte gewünscht werden.

SPD-Fraktionsvorsitzender Degen stellte fest, dass die Finanzlage gut ist und Rücklagen vorhanden sind, so dass die Finanzierung und Umsetzung der beschlossenen Projekte gesichert ist. Er dankte Herrn Lang für die Erstellung des Haushalts. Er freute sich, dass die Arbeit, die in den letzten Jahren in Wöllstein geleistet wurde, nun Früchte trägt. Die SPD-Fraktion werde dem Haushalt zustimmen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Sandrowski sprach ebenfalls Herrn Lang und dem Gemeinderat seinen Dank aus. Man könne feststellen, dass die Gemeinde gut da steht und die Bürgermeisterin zusammen mit dem Rat sehr gute Arbeit geleistet hat. Mit den Finanzen der

Gemeinde wurde verantwortungsvoll umgegangen. Aus seiner Sicht sollte man dem Haushalt zustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat Wöllstein beschloss mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Haushaltssatzung 2019-2020 mitsamt dem Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2019-2022.

TOP 3

Jahresrechnung der Ortsgemeinde Wöllstein zum 31. Dezember 2016

a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 113 GemO

b) Bewilligung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 GemO

c) Beschlussfassung der Jahresrechnung zum 31.12.2016 gem. § 114 Abs. 1 GemO

d) Entlastung des Bürgermeisters, der Ortsbürgermeisterin und deren Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 114 Abs. 1 GemO

Beratung und Beschlussfassung

Ortsbürgermeisterin Müller und die drei Beigeordneten rückten vom Sitzungstisch zurück. SPD-Fraktionsvorsitzender Degen als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses übernahm die Leitung der Sitzung und berichtete über die stattgefundene Rechnungsprüfung. Er bat Herrn Maurer von der Verbandsgemeindeverwaltung, in Kurzfassung die Jahresrechnung vorzustellen.

Herr Maurer trug die Ergebnisse der Finanz- und Ergebnisrechnung sowie den Jahres- und den Finanzmittelüberschuss vor. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 172.348,25 €.

CDU-Fraktionsvorsitzender Sandrowski lobte, dass an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses auch die Bürgermeisterin und ein Beigeordneter teilnahmen, sodass Fragen direkt geklärt werden konnten.

Herr Degen bedankte sich bei allen Personen, die an der Sitzung teilgenommen und die Belegprüfung vorgenommen haben. Die Belegprüfung wurde in der gleichen Art wie die Abschlüsse 2011 bis 2015 vorgenommen.

Er stellte folgende Beschlussanträge:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 113 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz GemO über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.
2. Der Ortsgemeinderat bewilligt alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Soweit für diese keine Genehmigung durch den Ortsgemeinderat vorlag, wird diese nachträglich gemäß § 100 Abs. 1 GemO erteilt.
3. Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 114 Abs. 1 GemO – entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Herrn Bürgermeister, der Frau Ortsbürgermeisterin und deren Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.
4. Er beschließt gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Jahresrechnung 2016.

Ratsmitglied Pfeiffer beantragte, zu Punkt 3 getrennt abzustimmen, indem über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gesondert abgestimmt wird. Der Antrag wurde mit 7 Ja- Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschlüsse:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 113 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz GemO über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.
2. Der Ortsgemeinderat bewilligt alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Soweit für diese keine Genehmigung durch den Ortsgemeinderat vorlag, wird diese nachträglich gemäß § 100 Abs. 1 GemO erteilt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
3. Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 114 Abs. 1 GemO – entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Herrn Bürgermeister, der Frau Ortsbürgermeisterin und deren Beigeordnete für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung. Der Beschluss wurde bei 1 Gegenstimme mehrheitlich gefasst.
4. Er beschließt gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Jahresrechnung 2016. Der Beschluss wurde bei 1 Gegenstimme mehrheitlich gefasst.

Frau Ortsbürgermeisterin Müller übernahm wieder den Vorsitz, die Beigeordneten kehrten an den Sitzungstisch zurück. Frau Müller bedankte sich bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeinde und den Ausschussmitgliedern für ihre Arbeit.

TOP 4

Sanierung des Rathauses; Auftragsvergaben; Beratung und Beschlussfassung

a) Estricharbeiten/Bodenbelagsarbeiten

Für dieses Gewerk ging auch bei der zweiten Ausschreibung kein Angebot ein. Der Auftrag kann nun frei vergeben werden.

b) Trockenbau; Putz- und Malerarbeiten

Sieben Firmen wurden um ein Angebot gebeten, es wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Die Nachprüfung ist noch nicht erfolgt, das Angebot der Fa. Gashi aus Alzey in Höhe von 61.459,93 brutto liegt im Rahmen der Kostenberechnung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss - vorbehaltlich der Prüfung durch das Architekturbüro – einstimmig, Fa. Gashi zum vorgenannten Angebotspreis den Auftrag zu erteilen.

TOP 5

Bauangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung

a) Bauantrag Gewerbehalle, Im Rohrgewann;

In der beantragten Gewerbehalle sind Büro- und Produktionsräume geplant. Die Planung entspricht dem Bebauungsplan. Allerdings fehlen noch der Freiflächenplan und der Nachweis über die Entwässerung des Niederschlagswassers.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zu dem Bauvorhaben mit der Maßgabe, dass die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Unterlagen nachgereicht werden und den Vorgaben des B-Planes entsprechen.

b) Bauantrag Carport, Siefersheimer Straße

Seitens der Verwaltung gibt es keine Einwände gegen die Errichtung des geplanten Carports in der Siefersheimer Straße.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen.

c) Bauantrag Teilabbruch und Umbau, Theodor-Heuss-Ring

Das bestehende Gebäude wird nach Abriss und Wiederaufbau von der Geschossigkeit her gleich bleiben. Die Verwaltung hat keine Bedenken.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellte einstimmig das Einvernehmen her.

TOP 6

Einzelhandelskonzept (EHK) der VG Wöllstein, Anpassungsbedarf aufgrund der Erweiterung von Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Wöllstein; Zustimmung der Ortsgemeinde Wöllstein Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung

Die Erweiterung der Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Wöllstein „In der Krümmgewann“ und „Im Rohrgewann“ gemäß den laufenden Bauleitplanverfahren der VG Wöllstein (Änderung des Flächennutzungsplanes) und der OG Wöllstein (Neuaufstellung Bebauungsplan „Im Rohrgewann – östliche Erweiterung“) entsprechen teilweise nicht den Aussagen im Einzelhandelskonzept.

Es sind folgende Änderungen bzw. Anpassungen im Einzelhandelskonzept in Absprache mit dem Beratungsbüro GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbh) erfolgt:

- 1.) Vom Ergänzungsstandort in Wöllstein „In der Krümmgewann Nord“ wurde aufgrund der querenden Kraftstoffleitung Abstand genommen und nunmehr der Ergänzungsstandort „In der Krümmgewann Nord zur Badenheimer Straße“ bestimmt.

- 2.) Für das Gewerbegebiet „Im Rohrgewann – östliche Erweiterung“ wurde bislang ein Komplettausschluss Einzelhandel empfohlen. Hier wird künftig unter Auflagen (Begrenzung der innenstadtrelevanten Sortimente) Einzelhandel möglich sein.

Der VG-Rat hat sich am 14.05.2019 mit diesem Thema befasst und zugestimmt. Wöllstein ist als betroffene Ortsgemeinde zu beteiligen. Wenn beide Gremien zustimmen, wird die Abstimmung mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms und der SGD-Süd durch die VG-Verwaltung herbeigeführt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Wöllstein stimmte einstimmig den vorgenannten Änderungen bzw. Anpassungen des Einzelhandelskonzepts zu.

TOP 7

Bebauungsplan „Im Rohrgewann – östl. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Wöllstein;

a) Entwässerungskonzept – Änderung des Planvorentwurfs

Beratung und Beschlussfassung

b) Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

BauGB sowie über die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Vorsitzende begrüßte nochmals Frau Mazak vom Planungsbüro WSW und Partner und erteilte ihr das Wort.

Sie trug vor, dass die Abwägung bisher nur teilweise erledigt wurde, da noch einige Punkte geklärt werden mussten. Dies ist jetzt erfolgt. Ziel ist es, die Offenlage vor der Sommerpause vorzunehmen, damit das Verfahren zügig durchgeführt werden kann.

Folgende Punkte waren noch offen:

- Entwässerungskonzeption
- Artenschutzrechtliche Prüfung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Änderung des Einzelhandelskonzeptes

Der letzte Punkt wurde gestern durch den VG-Rat und heute durch den Ortsgemeinderat Wöllstein beschlossen.

Das Niederschlagswasser muss versickern oder rückgehalten werden. Eine Versickerung ist laut Bodengutachter in diesem Gebiet nicht möglich, weshalb Rückhaltebecken erforderlich sind. Dort wird das Niederschlagswasser gesammelt und gedrosselt in den Graben abgegeben. Das bestehende Becken bleibt unverändert. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt privat. Die Entwässerung der Flächen für die gewerbliche Nutzung erfolgt durch die künftigen Grundstückseigentümer jeweils selbst. Im Rahmen der Baugenehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und abzustimmen. Bau und Unterhaltung erfolgen durch den jeweiligen Eigentümer. Die entsprechenden Anträge sind privat zu stellen und abzustimmen. Zuständig ist die Kreisverwaltung.

Herr Lang als Vorsteher des Wasser- und Bodenverbands wies darauf hin, dass sich im betroffenen Gebiet eine Drainageleitung parallel zum Seegraben befindet. Die dortige Drainage entwässert 70 bis 80 ha in den Seegraben und liegt nur 80 cm tief.

Ortsbürgermeisterin Müller stellte fest, dass die Drainageleitungen planerisch aufgenommen und gesichert werden müssen.

Da eine private Entwässerung nicht in eine öffentliche Ausgleichsfläche erfolgen kann, muss dies in einer privaten Grünfläche geschehen. Diese wird dann zu einem Viertel auf die Ausgleichsfläche angerechnet. Ein entsprechendes Konzept ist erarbeitet, so dass nur ein geringes Ausgleichsdefizit von ca. 71 m² verbleibt. Das bedingt keine Notwendigkeit für einen externen Ausgleich.

Noch vor dem Satzungsbeschluss muss eine vertragliche Regelung erfolgen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung haben von den insgesamt 4 vorgeschriebenen Begehungen 3 bereits stattgefunden. Mitte Juni wird die vierte erfolgen. Bisher wurden keine geschützten Arten gefunden. Die Offenlage ist erst nach der letzten Begehung möglich.

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat stimmt einstimmig dem vorgestellten Entwässerungskonzept – private Entwässerung mit Überlauf in den Seegraben zu. Die vorhandenen Drainagen müssen in den Plan eingearbeitet werden.

b) Der Ortsgemeinderat nahm den Planentwurf einstimmig an und beschloss die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 8

Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Pfaffenpfad“ der Ortsgemeinde Wöllstein

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr 1. Beigeordneter Schopf übernahm die Leitung der Sitzung. Er trug vor:

a)

Der Bebauungsplan „Am Pfaffenpfad“ lag in der Zeit vom 18.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019 gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgte am 14.03.2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.03.2019 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 18.04.2019 gebeten.

Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Die planungsrelevanten Behörden und Dienststellen wurden gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB mit Schreiben vom 12.03.2019 über die Planung unterrichtet und um fachliche Stellungnahme bis zum 18.04.2019 gebeten.

Keine abwägungsrelevanten Anregungen haben vorgetragen:

- Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz – mit Schreiben vom 17.04.2019
- SDW Rheinland-Pfalz – mit E-Mail vom 17.04.2019
- Verbandsgemeinde Wörrstadt – mit E-Mail vom 15.04.2019
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – mit E-Mail vom 12.04.2019
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit E-Mail vom 12.04.2019
- Deutsche Bahn AG – mit Schreiben vom 02.04.2019
- Landesverband RLP des Deutschen Wanderverbandes – mit E-Mail vom 05.04.2019
- Creos Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 03.04.2019
- DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück – mit Schreiben vom 28.03.2019
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe – mit E-Mail vom 02.04.2019
- Amprion GmbH – mit E-Mail vom 02.04.2019
- IHK Rheinhessen – mit Schreiben vom 28.03.2019
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – mit Schreiben vom 26.03.2019
- Pollichia e.V. – mit E-Mail vom 26.03.2019
- ADD Neustadt – mit Schreiben vom 18.03.2019
- WVR Rheinhessen-Pfalz GmbH – mit Schreiben vom 18.03.2019
- GDKE Landesarchäologie – mit E-Mail vom 19.03.2019
- Landesforsten Rheinland-Pfalz – mit E-Mail vom 19.03.2019
- GDKE Erdgeschichte – mit E-Mail vom 19.03.2019
- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH – mit E-Mail vom 14.03.2019
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms – mit Schreiben vom 12.04.2019

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben neben redaktionellen Hinweisen folgende abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht, zu denen aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Fax vom 16.04.2019):

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:
Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Am Pfaffenpfad“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund – allgemein:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bezüglich noch möglicher Neubauten:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- Mineralische Rohstoffe:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde. Nach Westen

schließt sich ein Bereich mit intensiver Bruchtektonik an, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des verbliebenen Bauplatzes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für die Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen(ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleich zeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Karten;
- Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention werden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt.

Fachliche Stellungnahme:

Das Baugebiet wurde seit 1972 kontinuierlich bebaut.

Radonuntersuchungen wurden von Seiten der Ortsgemeinde nie beauftragt; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Es obliegt den privaten Bauherren, im Zuge der Planung diesbezügliche Untersuchungen vorzunehmen, das wird in neueren Bebauungsplänen in den Hinweisen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm die Hinweise zur Kenntnis und beschloss, an der Aufhebung des Bebauungsplans festzuhalten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.04.2019)

[...] Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt

ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern Hofbefestigungen usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Fachliche Stellungnahme:

Entsprechende beschränkte Dienstbarkeiten sind auf den jeweiligen Grundstücken im Grundbuch gesichert. Diese gehen auch durch die Aufhebung des B-Planes nicht verloren und sind für alle (potentiellen) Eigentümer ersichtlich. Eine Anzeigepflicht obliegt dem privaten Bauherrn.

- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

Fachliche Stellungnahme:

Sollten Arbeiten durch die Ortsgemeinde im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen im Schutzbereich durchgeführt werden, werden die genannten Hinweise beachtet und die Empfangsbescheinigung an das BAIUDBw gesendet.

- Die Rechte an der o.a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Fachliche Stellungnahme:

Im weiteren Aufhebungsverfahren werden das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG weiterhin beteiligt.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, an der Aufhebung des Bebauungsplanes festzuhalten.

Von Seiten der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.

b)

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

TOP 9

Schadensbeseitigung Sportlerheim; Beratung und Beschlussfassung

Ortsbürgermeisterin Müller berichtete, dass es im Sportlerheim im nicht unterkellerten Bereich einen Wasserschaden im Fußboden gegeben hat. Deshalb musste in einer Umkleide die Wandverkleidung abgenommen sowie Putz, Fliesen und Estrich komplett entfernt werden. Die Trocknungen sind inzwischen erfolgt, jetzt muss der Wiederaufbau in Angriff genommen werden. Die Versicherung hat eine Schadensbeseitigungsfirma zur Organisation beauftragt, allerdings war auch die Gemeinde gefordert. Die Frage ist nun, ob nur der Schaden beseitigt werden oder eine Komplettsanierung erfolgen soll. Die Versicherung zahlt die Kosten für die erforderliche Reparatur. Bei einer Komplett-sanierung würden auf die Ortsgemeinde Kosten in Höhe von ca. 6.000 € zukommen.

Die Verwaltung empfiehlt, nur die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen, die von der Versicherung übernommen werden, da ein Neubau des Sportlerheimes geplant ist.

Beschluss:

Der OG-Rat folgte einstimmig der Empfehlung der Verwaltung und bevollmächtigte Ortsbürgermeisterin Müller, die notwendigen Arbeiten in die Wege zu leiten.

TOP 10

Spendenannahme

Der Elternausschuss der Kindertagesstätte „Spielwiese“ hat an dem von ihm ausgerichteten Osterfest 317,00 € eingenommen und für die Kita gespendet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm die Spende dankend an. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 11

Mitteilungen und Anfragen

- Am 11.05.2019 fand die Kuratoriumssitzung der Sozialstation statt. Mit dem Bau der Tagespflegeeinrichtung wurde begonnen, das Richtfest wird Ende Juni stattfinden.
- Die Realschule plus Rhein Hessische Schweiz wird wieder eine gemeinsame Aktion mit der Ortsgemeinde Wöllstein durchführen. Das Toilettenhäuschen im Freizeitgelände wird gemeinsam mit der Graffitikünstlerin Johanna Bendler und Lehrerin Teresa Jost von Schülerinnen und Schülern neu gestaltet.
- Die Schule wird sich auch wieder an der Partnerschaftsbegegnung mit Great Barford beteiligen: Es werden Spiele durch die Schule vorbereitet und die Medaillen gebastelt.